### § 8 Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr

- (1) Im Rechtsverkehr wird das Amt durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 3 dieses Statuts.
- (2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch die Stellvertreter des Leiters sowie die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen befugt, das Amt zu vertreten,
- (3) Andere Mitarbeiter des Amtes und sonstige Personen können das Amt nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten^

#### § 9 Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1957

## Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des – Ministerrates S e l b m a n n

Der Ministerpräsident Grotewohl

# Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik. Vom 21. Februar 1957

Das auf dem I. Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik beschlossene Statut der Gesellschaft für Sport und Technik (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 21. Februar 1957

## Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

## Statut der Gesellschaft für Sport und Technik

# Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft für Sport und Technik ist eine Massenorganisation der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie vereinigt in ihren Reihen auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts.

§ 2

Die Gesellschaft für Sport und Technik erzieht und entwickelt in ihren Reihen körperlich gestählte, kühne und technisch geschulte Menschen.

- Die Gesellschaft für Sport und Technik erzieht (1) Mitglieder zu guten Patrioten, zur Liebe ihre ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat zu ihrem Demokratischen Deutschen Republik der der Friedens, Bastion des der Demokratie und Fortihre schritts bereitet Mitglieder und die Sie Werkallseitig die Verteidigungsbereitschaft auf Deutschen Demokratischen Republik vor.
- (2) Sie erzieht ihre Mitglieder im Geiste des sozialistischen Internationalismus und der festen unverbrüchlichen Freundschaft zu den Völkern der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie.
- (3) Sie pflegt freundschaftliche und sportliche Verbindungen zu den Bruderorganisationen der Länder des sozialistischen Lagers und zu den Sportorganisationen anderer Nationen. Sie läßt sich in ihrer Tätigkeit von den Beschlüssen der Organe unserer Arbeiterund-Bauern-Macht leiten.

§ 4
Die Gesellschaft für Sport und Technik löst ihre Aufgaben durch die Organisierung einer systema-

tischen regelmäßigen Ausbildung in den Sportarten Schießund Geländesports, des Flug- und Falldes des Autound Motorradsports, des und Nachrich tens ports, des Hundesports, des Modellvermittelt Sie und andere. militärwissenschaftliche und militärtechnische Kenntnisse.

§ 5

Um diese Aufgaben zu erfüllen

- sie Ausbildungsgeräte, Sportstätten Sicher-Ausbildungsmaterialien für die materielle stellung der Ausbildung zur Verfügung, nutzt zuörtlichen sätzlich alle Reserven entwickelt und fördert Initiative der Mitglieder Selbstdie zum bau Ausbildungsgeräten Ausbildungsvon und stätten;
- b) organisiert sie Meisterschaften, Vergleichswettkämpfe, • Wettbewerbe und Massenveranstaltungen;
- c) gibt sie zur Popularisierung ihrer Aufgaben und Ziele Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sowie Plakate heraus und organisiert die Herausgabe von Filmen und anderen Agitations- und Propagandamaterialien;
- d) entwickelt sie in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend die Massenarbeit unter der gesamten Jugend der Deutschen Demokratischen Republik zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft;
- arbeitet sie eng mit der Gesellschaft zur wissenschaftlicher Kenntnisse demoder Sportbewegung, kratischen dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen Massenorganisationen sowie den Organen der staatlichen waltung in der Deutschen Demokratischen blik zusammen;
- f) pflegt sie in brüderlicher Verbundenheit eine enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.